



**Reglement
für die Spezialfinanzierung Werterhalt
für die Liegenschaften des
Finanzvermögens**

Gültig ab 1. Januar 2009

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Grindelwald

Die Einwohnergemeinde 3818 Grindelwald

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung Werterhalt wird mit einem jährlichen Prozentbetrag des aktuellen Gebäudeversicherungswertes gespiesen.

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz gemäss Ziffer 1 für jede Liegenschaft mit mindestens 1.5 % und maximal 3.5 % fest.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht den Aufwendungen für den Werterhalt der Liegenschaften der Funktion 942 nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2009 angenommen worden.



EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär

E. Schläppi

Herbert Zurbrugg

Emanuel Schläppi

Herbert Zurbrugg

Auflagezeugnis


Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger „Echo von Grindelwald“ Nr. 36 vom 08. Mai 2009 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

3818 Grindelwald, 24. Juli 2009

Der Gemeindeschreiber



Herbert Zurbrugg

Das Reglement ist in Rechtskraft.